

54. Kann sich der Rechner einer Genossenschaft der Haftung für die satzungswidrige Auszahlung von Krediten durch den Nachweis entziehen, daß er auf Anweisung des Vorsitzenden des Vorstands gehandelt habe?

GenG. § 27.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. April 1934 i. S. W. F. (Bekl.) w.
Spar- und Darlehnskassenverein R. eingetr. Gen. m. beschr. H. (Rl.).
III 218/33.

- I. Landgericht Görlitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hat in der Zeit vom 5. Dezember 1911 bis zum 10. Januar 1932 als Rechner im Dienst des klagenden Spar- und Darlehnskassenvereins, einer Raiffeisen-Genossenschaft, gestanden. Er hat in dieser Eigenschaft an den Bäckermeister H. in R., der den Antrag gestellt hatte, ihn als Genossen aufzunehmen und ihm ein Darlehen von 2000 RM. zu gewähren, in der Zeit vom 20. September bis zum 20. Oktober 1925 insgesamt 1942,50 RM. ausgezahlt, obwohl der Beschluß, dem H. das Darlehen von 2000 RM. zu gewähren, von dem Vorstand des Klägers erst in der Sitzung vom 6. Dezember 1925 gefaßt und an die „Bedingung sicherer Bürgschaft“ geknüpft worden ist. Eine Bürgschaft hat H. auch in der Folgezeit nicht beigebracht. Er hat das Darlehen von 2000 RM. nicht zurückgezahlt, ebensowenig auch ein weiteres Darlehen von 10000 RM., das ihm der Kläger gegen Verpfändung einer Hypothek zugesagt hatte, daß ihm aber der Beklagte ohne Leistung dieser Sicherheit ausgezahlt hat.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadenersatz in Höhe von 10689,68 RM. mit der Begründung in Anspruch, der Beklagte habe seinen Ausfall bei den Kreditgeschäften mit dem jetzt vermögenslosen H. dadurch verschuldet, daß er die Kredite an H. pflichtwidrig ausgezahlt habe, ohne daß dieser die vom Vorstand des Klägers geforderten Sicherheiten gestellt hatte.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Unberechtigt ist die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht die Behauptungen des Beklagten über eine von den Vorschriften der Dienstamweisung abweichende tatsächliche Übung bei der Auszahlung von Krediten zu Unrecht für unerheblich erachtet habe. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Darstellung des Beklagten von der im Geschäftsbetrieb des Klägers mit stillschweigender Billigung des Vorstands und des Aufsichtsrats herrschenden Übung zutrifft, daß sich der Vorsitzende des Vorstands allein über Kreditbewilligungen schlüssig gemacht und dem Beklagten die Auszahlung des Kredits an kreditwürdige Gesuchsteller ohne vorherigen Empfang einer Sicherheit aufgetragen oder erlaubt habe. Es ist der Ansicht, daß

sich der Beklagte auf eine derartige Übung zur Rechtfertigung für die vor der Beschlußfassung des Vorstands und ohne Weibringung einer Bürgschaft vorgenommene Auszahlung des Darlehns von 2000 RM. an H. im Jahre 1925 schon deshalb nicht berufen könne, weil diese Auszahlung mit der Vorschrift der Nr. 13 der Geschäftsordnung in Widerspruch gestanden habe, wonach Kredite nur auf Grund ordnungsmäßig protokollierter Vorstandsbeschlüsse und nach Weibringung der vom Vorstand geforderten Sicherheit ausbezahlt werden dürften. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, auf die Beobachtung der Geschäftsordnung durch den Vorstand zu achten, und könne sich deshalb zu seiner Entschuldigung nicht darauf berufen, daß er satzungswidrige Anweisungen eines Vorstandsmitglieds befolgt habe. Das Berufungsgericht legt dar, daß sich in einem solchen Fall auch der Vorstand durch die Nichtbeachtung der Satzung oder Geschäftsordnung haftbar machen könne, daß dadurch aber die Verantwortlichkeit des Beklagten nicht beseitigt werde, da er nicht der Angestellte des Vorstands, sondern der Genossenschaft gewesen sei und deren Interessen auch gegenüber dem Vorstand zu vertreten gehabt habe. In dieser Begründung tritt entgegen der Meinung der Revision kein rechtlicher Irrtum zutage.

Nach § 27 Abs. 1 GenG. ist der Vorstand gegenüber der Genossenschaft verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind. Daraus folgt, daß der Vorsitzende des Vorstands der klagenden Genossenschaft, J. F., nicht berechtigt war, bei der Gewährung von Krediten von den Vorschriften der Dienstanweisung abzuweichen, deren Beachtung ihm durch § 20 der Satzung des Klägers zur Pflicht gemacht war und die ihrerseits wieder in ihrer Nr. 1 die Einhaltung der Geschäftsordnung vorschrieb. Es wäre deshalb schlechthin unzulässig gewesen, wenn sich der Vorsitzende des Klägers, wie der Beklagte behauptet, ohne einen Beschluß des Vorstands herbeizuführen, selbständig über die Bewilligung von Krediten schlüssig gemacht und den Beklagten angewiesen haben sollte, Kredite ohne Weibringung von Sicherheiten auszusahlen. J. F. würde sich durch eine derartige eigenmächtige Abweichung von der eindeutigen Bestimmung der Satzung und der in dieser in Bezug genommenen Dienstanweisung nebst der Geschäftsordnung seinerseits dem Kläger gegenüber haftbar gemacht haben. Er hätte von dieser Haftung auch

durch die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats nicht entlastet werden können, welche gleichfalls an die Vorschriften der Satzung, der Dienstanweisung und der Geschäftsordnung gebunden waren und welche die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Vorsitzenden zu überwachen, nötigenfalls auch im Rahmen der dem Aufsichtsrat durch § 28 der Satzung verliehenen Befugnisse mit einer Amtsenthebung gegen den Vorsitzenden vorzugehen hatten. Diese Rechtslage war für den Beklagten als den Rechner des Klägers ebenfalls maßgebend. Der Beklagte war auch seinerseits an die Bestimmungen der Satzung, der Dienstanweisung und der Geschäftsordnung gebunden, und es gehörte zu seinen gemäß § 242 BGB. mit dem Abschluß des Dienstvertrags dem Kläger gegenüber übernommenen Dienstpflichten, den Vorstand, zu dessen Sitzungen er nach § 43 Abs. 2 der Satzung mit beratender Stimme zugezogen werden sollte, auf etwaige Verstöße gegen die Satzung hinzuweisen.

Der Beklagte kann sich demgegenüber nicht auf die Bestimmung des § 27 Abs. 2 Satz 1 GenG. berufen, nach der eine Beschränkung der Befugnis des Vorstands, die Genossenschaft zu vertreten, gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung hat. Zwar können Mitglieder der Genossenschaft, zu denen auch der Beklagte zählte, zu den Dritten im Sinne dieser Bestimmung gehören. Aber dies gilt nur insoweit, als es sich um die im Betrieb der Genossenschaft mit den Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte handelt, aber nicht auch insoweit, als innere Angelegenheiten der Genossenschaft in Frage stehen, zu denen das Verfahren bei der Bewilligung von Krediten gehört. Ebenso wenig kann sich der Beklagte, wie das Berufungsgericht ohne rechtlichen Irrtum darlegt, darauf berufen, daß er als Angestellter der Genossenschaft den Weisungen des Vorstands und seines Vorsitzenden unterworfen war. Denn zur Befolgung satzungswidriger Weisungen des Vorstands war der Beklagte nach der rechtsirrtumsfreien Darlegung des Berufungsgerichts weder verpflichtet noch im Regelfall auch nur berechtigt. Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Behauptungen des Beklagten über die Bewilligung des Darlehns von 2000 RM. an H. im Jahre 1925 durch den Vorsitzenden des Klägers allein und über seine Ermächtigung durch den Vorsitzenden zur Auszahlung des Darlehns vor der Beibringung der Bürgschaft für unerheblich erklärt hat.

Sollten die Behauptungen des Beklagten zutreffen, so könnte dies möglicherweise eine Mitverantwortlichkeit des Vorsitzenden neben dem Beklagten für den dem Kläger entstandenen Schaden begründen, die vielleicht im Verhältnis der Mitverpflichteten zueinander gemäß § 426 BGB. die Folge haben könnte, daß der Vorsitzende den Schaden zum Teil oder ganz zu tragen hat. Zur Entlastung des Beklagten im Verhältnis zum Kläger reichen die Behauptungen des Beklagten nicht aus.